

Checkliste

Mitzuführende Dokumente und Bescheinigungen bei Beförderungen im Straßengüterverkehr

Vor Antritt jeder Fahrt sollten Disposition und Fahrpersonal überprüfen, ob die entsprechend des durchzuführenden Beförderungsauftrages im Güterkraftverkehr mitzuführenden Dokumente und Bescheinigungen vollständig und gültig sind. Hierzu kann die folgende Checkliste verwendet werden:

[Einige Dokumente und Bescheinigungen sind nur in bestimmten Beförderungsfällen mitzuführen. Diese sind durch die vorangestellte Abkürzung „ggf.“ gekennzeichnet. Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusätzliche Anforderungen an die Dokumentation können sich durch nationale Vorschriften im Ausland und bei Gefahrguttransporten, Sondertransporte et cetera ergeben.]

1. Persönliche Dokumente

- Führerschein (ggf. Nachweis für Berufskraftfahrerweiterbildung, zum Beispiel: Schlüsselzahl 95); bei inländischen Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Kopie des Ausbildungsvertrages)
- ggf. Internationaler Führerschein
- Personalausweis/Reisepass
- Visum (ggf. Transitvisum für die zu durchfahrenden Länder)
- Fahrerkarte (Digitaler Tachograph)
- ggf. Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis
- ggf. Fahrerbescheinigung (für Fahrer aus Drittstaaten)
- ggf. Krankenversicherungsnachweis
- ggf. Impfnachweise

2. Fahrzeugpapiere

- Kraftfahrzeugschein/Anhängerschein
- Grüne Versicherungskarte(n)
- (Europäischer) Unfallbericht

3. Nationaler Güterkraftverkehr

- Erlaubnisurkunde/Erlaubnisausfertigung
- EU-Lizenz (beglaubigte Abschrift)
- Nachweis der Güterschaden-Haftpflicht-Versicherung (Kopie)
- Begleitpapiere (oder Frachtbrief)
- Schaublätter des laufenden Tages und der vorangegangenen 28 Kalendertage (nicht Arbeitstage), an denen der Fahrer gefahren ist
- Ausreichende Anzahl von Schaublättern für die zu beginnende Tour

- Ersatzpapierrolle (Digitaler Tachograph)
- ggf. Autobahnbenutzungsgebührenbescheinigung
- ggf. Ausnahmegenehmigungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Ferienreiseverordnung

4. Zusätzlich im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EU

- EU-Lizenz (beglaubigte Abschrift)
- CEMT-Genehmigung/CEMT-Umzugsgenehmigung (im Original)
- CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug (grün)
- CEMT-Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen (gelb)
- CEMT-Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger (weiß)
- CMR-Frachtbrief
- Bestätigung über berücksichtigungsfreie Tage/Urlaubsscheine (nach EU-Format)
- ggf. beglaubigte Abschrift des Mietvertrages (beim Einsatz von Mietfahrzeugen)
- ggf. T2-Versandschein **[Schweiz-Transit]**
- Entsendebescheinigung (Attestation de détachement) **[Frankreich]**
- A-1 - Bescheinigung **[Frankreich, Österreich]**
- ggf. Document de Suivi **[Frankreich]**
- ggf. Attestation d'employeur de personnel de conduite **[Frankreich]**
- Kopie Arbeitsvertrag/Lohnabrechnung **[Frankreich, Italien, Österreich]**
- Entsende-Meldung ZKO 3 **[Österreich]**
- Checkliste Illegale Einwanderer **[Großbritannien]**
- Verfügungsberechtigung des Fahrzeughalters/Fahrervollmacht **[Polen]**
- ggf. ATP-Bescheinigung (temperaturgeführte Güter) (im Original)
- ggf. weitere länderspezifische Dokumente

5. Zusätzlich im Kabotageverkehr

- Nachweis für jede einzelne Kabotagebeförderung mit folgenden Angaben:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers
 - Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung
 - Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse
 - die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung sowie bei Gefahrgütern ihre allgemein anerkannte Beschreibung, die Anzahl der Packstücke sowie deren besondere Zeichen und Nummern
 - die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe
 - das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers

- CMR-Frachtbrief, Inlandsfrachtbrief oder Document de Suivi **[Frankreich]**
- Entsendebescheinigung (Attestation de detachment) **[Frankreich]**
- Entsende-Meldung ZKO 3 **[Österreich]**
- Limosa-1-Bescheinigung/Fahrerregistrierung **[Belgien]**
- A-1 - Bescheinigung **[Belgien, Frankreich, Österreich]**
- (Melde-) Entsendeformular UNI_CAB_UE **[Italien]**
- Kopie Arbeitsvertrag/Lohnabrechnung **[Belgien, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich]**
- Attestation d'employeur de personnel de conduite – bei Fahrern auf Fahrzeugen aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) **[Frankreich]**
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung [Deutschland] (Kopie)
- CMR-Frachtbrief oder Begleitpapier (bolla di accompagnamento) **[Italien]**

6. Zusätzlich im grenzüberschreitenden Verkehr mit Nicht-EU-Staaten

- Bilaterale Fahrt- bzw. Zeitgenehmigung (im Original)
- CEMT-Genehmigung/CEMT-Umzugsgenehmigung (im Original)
- CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug (grün)
- CEMT-Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen (gelb)
- CEMT-Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger (weiß)
- CMR-Frachtbrief
- ggf. Devisenerklärung
- Carnet TIR
- Zollverschlussanerkennnis
- ggf. Verfügungsberechtigung des Fahrzeughalters/Fahrvollmacht (auf Firmenbriefbogen)
- ggf. T1-Versandschein
- ggf. Carnet ATA
- ggf. Carnet de Passage
- ggf. Abschluss Haftpflichtversicherung
- ggf. Ladeliste
- ggf. Ursprungszeugnisse
- ggf. Handelsrechnungen
- ggf. Packliste
- ggf. Warenverkehrsbescheinigung (EUR 1)
- ggf. Herstellererklärung
- ggf. Konnossement
- ggf. Gesundheitszeugnisse (Pflanzen et cetera)

7. Zusätzlich bei Gefahrguttransporten

- ADR-Beförderungspapier mit Angaben zum gefährlichen Gut [Abschnitte 5.4.1 und 8.1.2.1a) ADR]
- Schriftliche Weisungen [Abschnitte 5.4.3 und 8.1.2.1b) ADR]
- Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers (ADR-Schulungsbescheinigung) [Abschnitte 8.1.2.2 b) und 8.2.1 ADR]
- Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung [Abschnitt 1.10.1.4 ADR]
- ggf. Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs (zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter) [Abschnitt 9.1.3]
- ggf. Kopie einer multilateralen ADR-Vereinbarung, sofern eine Mitführpflicht besteht
- ggf. Ausnahmezulassung nach § 5 GGVSEB
- ggf. Bescheid über Fahrwegbestimmung nach § 35 GGVSEB und ggf. ergänzend Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) beziehungsweise der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD)
- ggf. Prüfungsbescheinigung (zum Beispiel für [Aufsetz-] Tanks)
- ggf. Großcontainer- und Fahrzeugpackzertifikat (falls im Anschluss Transport über Seeweg erfolgt) [Abschnitt 5.4.2 ADR]
- ggf. Genehmigungen zum Transport bestimmter Stoffe der Klasse 1, 5.2 und 7

Für ausgewählte Transporte gefährlicher Güter sind weitere Bescheinigungen mitzuführen.

8. Zusätzlich bei Abfalltransporten

- a) **National** für gefährliche Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung sowie für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung
- Ausdruck oder Kopie der (Beförderungs-)Erlaubnis beim Transport gefährlicher Abfälle (§ 54, Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, Anlage 3, Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV)
 - Ausdruck oder Kopie der bestätigten Anzeige der Beförderungstätigkeit beim Transport nicht gefährlicher Abfälle (§ 53 KrWG, Anlage 1)
 - Ausdruck des elektronischen Begleitscheins (BS)* oder Übernahmeschein (ÜN)
 - Entsorgungsnachweis (EN)
- *) Seit 1. April 2010 unterliegen alle innerdeutschen Beförderungen von gefährlichen Abfällen dem elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV). Die Abgleitscheine müssen zudem spätestens seit 1. Februar 2011 vom Erzeuger und dem Beförderer elektronisch signiert werden; vom Entsorger bereits seit 1. April 2010 an!

b) Grenzüberschreitend für alle Abfälle

- Ausdruck oder Kopie der (Beförderungs-)Erlaubnis beim Transport gefährlicher Abfälle (§ 54, Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, Anlage 3, Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV)
- Ausdruck oder Kopie der bestätigten Anzeige der Beförderungstätigkeit beim Transport nicht gefährlicher Abfälle (§ 53 KrWG, Anlage 1)
- ggf. Notifizierungsformular für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gemäß Anhang IA der VVA (Verbringungsverordnung für Abfälle) einschließlich Kopien der Nebenbestimmungen und/oder Auflagen sowie Begleitformular gemäß Anhang IB der VVA
- Formular nach Anhang VII der VO (EG) Nr. 1013/2006 (Mitzuführende Informationen für die Verbringung der grün gelisteten Abfälle)
- Mitführung des Registrierungsnachweises empfohlen (bei einigen EU-Staaten wie zum Beispiel in den Niederlanden, Belgien (Wallonien) und Luxemburg ist eine vorherige Registrierung des Beförderers zwingend für alle Abfallbeförderungen vorgeschrieben – auch für zum Beispiel Altglas oder Altpapier)

Zu beachten ist auch die Fahrzeugkennzeichnung mit den A-Warntafeln auf dem deutschen Hoheitsgebiet bei allen Beförderungen gemäß der vorgenannten Ziffern 8 a) und b) [§ 10 Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG].

In Deutschland durchgeführte Abfalltransporte von oder zum Seehafen-Import oder -Export sind grenzüberschreitende Beförderungen gemäß vorgenannter Ziffer 8 b).

Herausgeber:
DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.
Unter den Linden 24 | Friedrichstraße 155-156
10117 Berlin
Kontakt: Helmut Große
Tel.: 030 40 50 228 60
Fax: 030 40 50 228 960
HGrosse@dslv.spediteure.de
www.dslv.org

Stand: Mai 2017